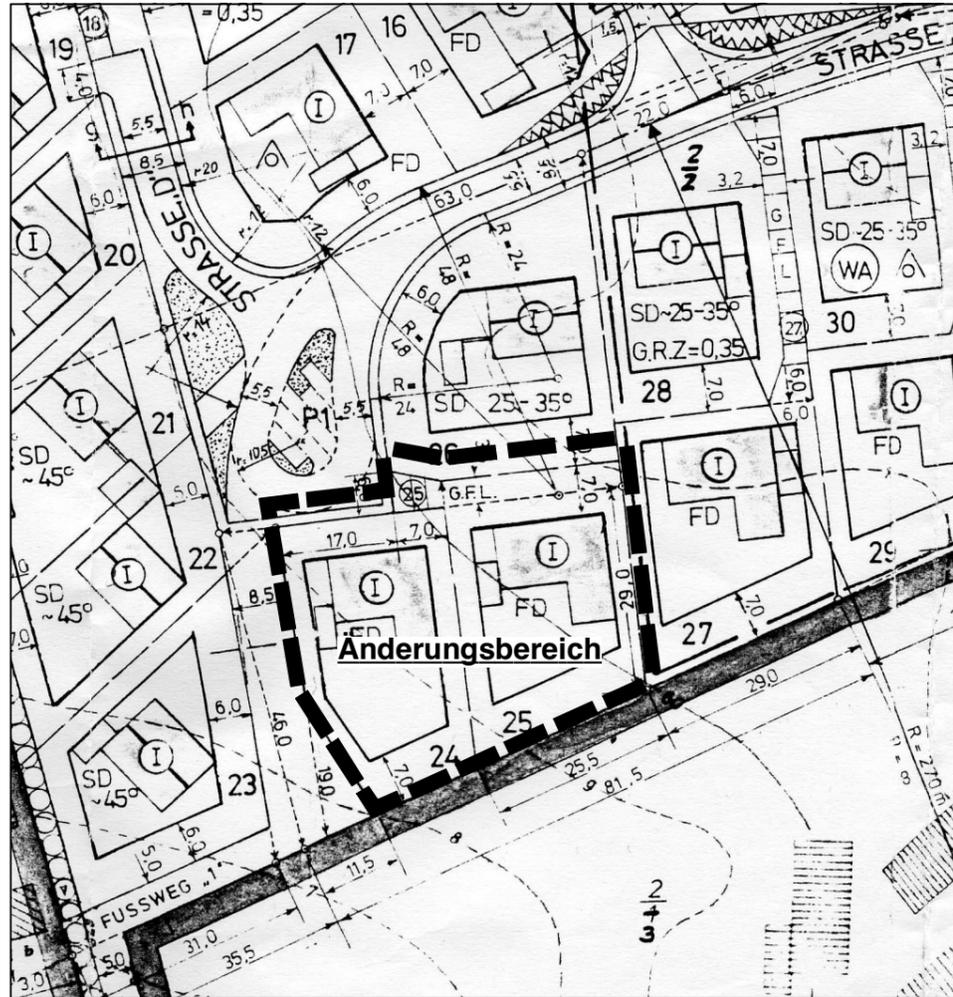


Satzung der Gemeinde Boostedt über die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Dannburg"

Übersichtsplan

M 1 : 1.000



Stand 20.10.2004

Planverfasser:
Die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
Planungsbüro Dierk Brockmüller - Städteplaner Architekten
20459 Hamburg - Gerstäckerstr. 4 - Tel.: 040 - 22 71 53 23 - Fax: 040-22 71 53 24

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 16.02.2004 den Entwurf der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Dannburg" beschlossen. Die Begründung hierzu wurde gebilligt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2004 wurde nach § 3(1) i.V.m. § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. In der eingeschränkten Beteiligung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13(2) BauGB wurde der von der Planung berührte Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.03.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.04.2004 aufgefordert.
4. Die von der Planung betroffenen Bürger haben mit Schreiben vom 18.03.2004 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.04.2004 erhalten.
5. Der Entwurf der 7. (vereinfachten) Änderung wurde aufgrund der eingegangenen Anregungen geändert. Die von der Planung betroffenen Bürger haben mit Schreiben vom 22.06.2004 erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10.07.2004 erhalten.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange am 20.09.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 24.09.2004 mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Dannburg", bestehend aus der textlichen Festsetzung am 20.09.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu durch einfachen Beschluss gebilligt.
8. Die Satzung über die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Dannburg" wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Boostedt, den
23.09.2004

.....
(Der Bürgermeister)

9. Der Beschluss über die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Dannburg" durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 27.09.2004 bis einschließlich 11.10.2004 durch Aushang bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215(2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsvorschriften des § 4(3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12.10.2004 in Kraft getreten.

Boostedt, den
20.10.2004

.....
(Der Bürgermeister)

Präambel

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.09.2004 die folgende Satzung über die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Dannburg" erlassen:

Satzung der Gemeinde Boostedt über die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Dannburg"

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem nebenstehenden Übersichtsplan. Hiervon erfasst sind die Grundstücke Resenborg 23 (als Parzelle Nr. 24 gekennzeichnet), Flurstück 2/28 und Resenborg 25 (als Parzelle Nr. 25 gekennzeichnet), Flurstück 2/27, beide Flur 11, Gemarkung Boostedt.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Neben den oben genannten Gesetzen gilt die Baunutzungsverordnung von 1990.

§ 3 Textliche Festsetzung

Gemäß Beschluss vom Bauausschuss und analog durch die Gemeindevertretung:

1. Für das Grundstück Resenborg 25 (Flurstück Nr. 2/27)
 - Es sind Satteldächer mit einem Dachneigungswinkel für die Hauptdächer der Hauptanlagen von höchstens 45° zulässig;
 - Die Traufhöhe beträgt höchstens 3,20 m;
 - Die Firsthöhe beträgt höchstens 7,80 m;
 - Dachgauben/Dachflächenfenster in nördlicher und östlicher Richtung sind unzulässig;
 - Der Firstverlauf des Hauptdaches ist nur in Ost-West-Richtung zulässig;
2. Für das Grundstück Resenborg 23 (Flurstück Nr. 2/28)
 - Es sind Satteldächer mit einem Dachneigungswinkel für die Hauptdächer der Hauptanlagen von höchstens 25° zulässig;
 - Die Traufhöhe beträgt höchstens 3,20 m;
 - Die Firsthöhe beträgt höchstens 5,40 m;
 - Dachgauben/Dachflächenfenster in nördlicher und östlicher Richtung sind unzulässig;
 - Der Firstverlauf des Hauptdaches ist nur in Ost-West-Richtung zulässig;

Bezugshöhe für die angegebenen Traufhöhen und Firsthöhen ist die natürliche Geländeoberfläche gemäß § 2(6) LBO.

Boostedt, den
23.09.2004

.....
(Der Bürgermeister)